

Satzung des Vereins „Patientenrechte und Datenschutz“

Stand: 23. Mai 2018

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Patientenrechte und Datenschutz“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer 20961 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist Verbraucherberatung und Verbraucherschutz auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, und der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Der Verein will hohe Qualität von Leistungen und Angeboten, bei günstigen Beiträgen. Er unterstützt Regelungen, die positive Auswirkungen auf Dienstleistungsqualität und Datenschutz für Patienten und Versicherte haben. Er versucht, verbraucherfreundliche Lösungen herbeizuführen.

Der Verein verfolgt seine Ziele durch:

- a. Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit zu ausgewählten Schwerpunktthemen,
 - b. unentgeltliche Beratung von Versicherten und Mitgliedern der Selbstverwaltung,
 - c. Entwicklung und Bereitstellung von Informationsmaterialien,
 - d. Aufstellung und Unterstützung solcher Listen für die Vertretung der Arbeitnehmer bei den Sozialwahlen, die in der Selbstverwaltung für die Vereinsziele wirken,
 - e. Beteiligung an Diskussionen und Bündnissen mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.
2. Er ist eine Arbeitnehmervereinigung.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; eine gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

4. Der Verein erhebt keine verpflichtenden Beiträge. Er finanziert sich durch freiwillige Spenden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat:

- (a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1);
- (b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absätze 2 bis 4).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und regelmäßige Spenden leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

2. Die Gründungsmitglieder werden stimmberechtigte Mitglieder durch Unterschrift auf einer Liste, die auf der Gründungsversammlung erstellt wird, und die Anlage der Gründungssatzung wird.

3. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Verein wird per E-Mail oder durch ein Formular im Internet beim Vorstand beantragt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wenn der Vorstand keinen Beschluss fasst, die antragstel-

lende Person nicht aufzunehmen, dann ist die Person 6 Wochen nach Eingang ihres Antrags automatisch in den Verein aufgenommen. Ihre Aufnahme wird per E-Mail bestätigt. Der Vorstand kann innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Person nicht aufzunehmen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Person, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde, in den Verein aufgenommen werden.

4. Nur wer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, kann stimmberechtigtes Mitglied werden.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklung und Arbeit des Vereins.

2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet

(a) mit dem Tode,

(b) durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

(c) durch Ausscheiden aus der gesetzlichen Krankenversicherung,

(d) durch Ausschluss (Absatz 3).

2. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos durch Erklärung der Kündigung der Fördermitgliedschaft gegenüber dem Verein beendet werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinsschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversamm-

lung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung hat die Mitgliederversammlung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8),
- (b) der Vorstand (§ 10).

§ 8 Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. Versammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es nach Meinung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Mitgliederversammlungen können unter Nutzung technischer Medien durchgeführt werden, so dass die Verständigung zwischen den Anwesenden per Internet oder Telefon, oder durch beides stattfindet. Möglich sind die Teilnahme von weiteren einzelnen Mitgliedern über technische Medien an einer Versammlung, Durchführung einer Mitgliederversammlung nur über technische Medien, ohne dass zwei Mitglieder am selben Ort anwesend sind, oder Zusammenschaltung gleichzeitiger Versammlungen, gegebenenfalls mit weiteren Mitgliedern. Es muss jederzeit fest stehen, wer teilnimmt, alle Teilnehmer müssen alles hören und sich erfolgreich zu Wort melden können. Der Vorstand bestimmt die Medien und alle notwendigen Daten in der Einladung. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss per Email an den Vorstand zustimmen. Auch Neuaufnahmen stimmberechtigter Mitglieder

sind auf diese Weise möglich. Satzungsänderungen und Wahlen des Vorstandes sind nur in Mitgliederversammlungen zulässig.

3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch Email unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

5. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können der Vorstand und jedes stimmberechtigte Mitglied einreichen. Die Genannten und der Vorstand haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

6. Die Versammlung wird von einem stimmberechtigten Mitglied geleitet, das vom Vorstand benannt wird. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

7. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt.

§ 9 Beschlussfassung in der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder

1. In der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und einen Finanzbericht vorzulegen. Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, die Finanzen des Vereins einschließlich der Originalbelege zu prüfen.
6. Die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt jährlich die Vorstandsmitglieder. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
7. Vorstandsmitglieder dürfen, müssen aber nicht stimmberechtigte Mitglieder sein.
8. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
2. Es werden mindestens eine, und höchstens drei Personen als Vorsitzende/r, sowie weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Der oder die Vorsitzende/n bilden den Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB. Jede/r Vorsitzende ist jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.

§ 11 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 29. April 2010 beschlossen worden. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.